

04.01.2016

Informationsvorlage Nr. 2015/323

öffentlich

Bezugsvorlagen: 2015/285, 2015/189, 2015/225

Genehmigung der 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015

Gremium	Sitzung am
Finanzausschuss	22.12.2015 -
Rat	07.01.2016 -

Sachverhalt:

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2015 ist von der Region Hannover, Team Kommunalaufsicht, mit Schreiben vom 24.11.2014 (**s. Anlage**) genehmigt worden.

Eine Verteilung von Druckexemplaren der 2. Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Nachtragsplan erfolgt aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht, da nur die mit dem Bau der Flüchtlingsunterkunft an der Bunsenstraße zusammenhängenden Veränderungen im Haushaltsplan aufgenommen wurden.

Die Kommunalaufsicht stellt im Anschreiben zur Genehmigung fest, dass die Kreditverpflichtungen vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden defizitären Haushalte mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Neustadt a. Rbge. nicht mehr im Einklang stehen und daher die Notwendigkeit von geplanten Kreditaufnahmen und deren Genehmigungsfähigkeit, sofern keine Besserung der Finanzlage eintritt, künftig von der Stadt gemäß Runderlass d. MI vom 21.07.2014 - AZ 33.1-10245/1 – gesondert zu begründen ist. Im schlimmsten Fall würde das auf projektbezogene Einzelfallgenehmigungen hinauslaufen, wobei Kredite für freiwillige Aufgaben nur wenig Aussicht auf Erfolg hätten.

Im Zuge der Aufstellung des Haushaltes 2016 hat sich das Volumen der notwendigen Kredite für die Umsetzung von geplanten Investitionsvorhaben weiter nach oben bewegt.

Planungsjahr	Bisheriges Kreditvolumen gemäß 2. Nachtragshaushaltssatzung 2015	Kreditvolumen gemäß Haushaltsplanung 2016	Veränderung
2016	5.893.700	8.355.500	+2.461.800
2017	4.387.300	12.858.000	+8.470.700
2018	6.666.700	25.850.200	+19.183.500

Die Belastungen der Stadt hierdurch (Zinszahlungen, Abschreibungen, Tilgung, Bauunterhaltung) werden zunehmen und die städtische Finanzlage sich damit weiter verschlimmern.

Der Hinweis der Kommunalaufsicht unterstreicht die Dringlichkeit der kurzfristigen Konsolidierung des städtischen Haushaltes. In diesem Zusammenhang wird noch einmal auf die Ausführungen zu diesem Thema in der Informationsvorlage 2015/189 (Eckwerte für die Haushaltsplanung 2016) und der Beschlussvorlage 2015/225 (Haushaltsentwurf 2016) hingewiesen.

Sachgebiet 200 - Allgemeine Finanzen -

Anlagen:

Genehmigung 2. Nachtragshaushaltssatzung 2015